

Für Wahlen zum Vorstand, Kontrollkommission und Delegiertenwahl:

Die Wahlen sind auf der Tagesordnung anzukündigen.

- (1) Gewählt werden kann jedes Mitglied des ASB - welches den satzungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen ist - mit folgenden Einschränkungen:

Für Funktionen im Vorstand und in der Kontrollkommission muss der Wahlbewerber vollständig geschäftsfähig sein.

Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern und Freiwilligendienstleistenden des ASB in den Vorstand und die Kontrollkommission ist nicht zulässig.

Niemand darf zur Kandidatur gezwungen werden.

Die Kandidaten müssen ihr Einverständnis erklären.

Nicht anwesende Kandidaten müssen ihre Bereitschaft schriftlich zuvor erklärt haben.

Vor dem offiziellen Wahlakt können von den Stimmberechtigten Aussprachen und Personaldebatten geführt werden.

Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und das Einbringen von Sachanträgen nicht zulässig.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Prüfung des Stimmrechtes obliegt der Mandatsprüfungskommission.

Die Abstimmung wird vom Leiter der Wahlkommission eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen.

- (2) Es gelten folgende Abstimmungsformen:

Bei der offenen Abstimmung: Zeigen einer Stimmkarte, Heben der Hand, Erheben von den Plätzen.

Bei der geheimen Abstimmung: Es wird ein Stimmzettel ausgefüllt.

Abstimmung per Akklamation: Die Stimmberechtigten geben ihre Zustimmung dadurch zu erkennen, dass sie der Aufforderung des Wahlleiters Einwände zu erheben, nicht folgen bzw. das Vorliegen der Zustimmung der Stimmberechtigten wird bei nicht vorliegenden Einwänden als gegeben hingenommen.

Blockabstimmung: Liegen genauso viele Vorschläge vor, wie Ämter zu besetzen sind und herrscht Einigkeit über die Zuordnung der Personen zu den zu besetzenden Ämtern, können auch mehrere Kandidaten im gleichen Wahlgang en bloc gewählt werden.

Die Ablehnung auch nur eines Kandidaten erfordert jedoch die Durchführung der Einzelabstimmung.

Blockwahl: Aus einer Vorschlagsliste hat der Stimmberechtigte eine festgelegte Anzahl von Kandidaten zu wählen. Dazu kann eine Mindestzahl festgelegt werden. Es muss jedoch immer eine Höchstzahl bestimmt werden.

Zur Durchführung der geheimen Wahl genügt die Stimme eines Stimmberechtigten.

Vor dem Schließen der Abstimmung bei schriftlicher Wahl ist die Frage an die Konferenz zu richten, ob jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel abgegeben hat.

Das Auszählen der Stimmen ist von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission durchzuführen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Erlangt bei den Wahlen im ersten Wahlgang keiner der für dieses Amt vorgeschlagenen Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Eine absolute Mehrheit herrscht dann vor, wenn eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben wurde. Für die Auszählung der einfachen Mehrheit rechnen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten oder die ungültige Stimmzettel abgeben, stehen somit für das Ergebnis den Abwesenden gleich.

(3) Zur Delegiertenwahl gilt folgendes:

Die Wahlberechtigten können so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse. Nicht gewählte Delegierte bilden in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse die Ersatzdelegierten. Soweit erforderlich, wird eine Stichwahl durchgeführt, in welcher gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann diese Stichwahl per Handzeichen durchgeführt werden.

Die Amtszeit der Delegierten zur Bundeskonferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Landeskonferenz.

Nach Beendigung des Wahlvorganges gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt und fragt die Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

Die Stimmzettel werden danach vom Protokollführer in Empfang genommen und unter Verschluss aufbewahrt.